

22.10.01

Unterrichtung

**durch das
Europäische Parlament**

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Empfehlung der Kommission über vorvertragliche Informationen, die Darlehensgeber, die wohnungswirtschaftliche Darlehen anbieten, den Verbrauchern zur Verfügung stellen müssen

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 123523 - vom 18. Oktober 2001. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 4. Oktober 2001 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Empfehlung der Kommission über vorvertragliche Informationen, die Darlehensgeber, die wohnungswirtschaftliche Darlehen anbieten, den Verbrauchern zur Verfügung stellen müssen (C5-0256/2001 - 2001/2121(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Empfehlung der Kommission (K(2001) 477) - (C5-0256/2001)²⁷,
 - in Kenntnis des Aktionsplans für Finanzdienstleistungen (KOM(1999) 232),
 - in Kenntnis des dritten Berichts der Kommission über Finanzdienstleistungen – Prioritäten und Fortschritte (KOM(2000) 692),
 - in Kenntnis der Europäischen Vereinbarung eines freiwilligen Verhaltenskodexes über vorvertragliche Informationen für wohnungswirtschaftliche Kredite ("Kodex"),
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A5-0290/2001),
- A. in der Erwägung, dass durch den Kodex sowohl inländische als auch grenzübergreifende Darlehen, mit Ausnahme von Darlehensvereinbarungen, die von der Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit²⁸, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹, erfasst werden,
- B. in der Erwägung, dass die Vollendung des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen ein prioritäres Ziel der Gemeinschaft in den kommenden Jahren ist und sowohl eine Angelegenheit der Unternehmen als auch der Verbraucher sein muss,
- C. in der Erwägung, dass der Verbraucherschutz in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ausgestaltet ist,
- D. in der Erwägung, dass die Integration der Märkte und die Erweiterung des grenzüberschreitenden Angebots an Finanzprodukten und -dienstleistungen nicht zu einem Abbau des Verbraucherschutzes führen darf,
- E. in der Erwägung, dass eine Harmonisierung der Bestimmungen mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Zivilrechtsordnungen auf absehbare Zeit weder wünschenswert noch realistisch erscheint,

²⁷ ABl. L 69 vom 10.3.2001, S. 25.

²⁸ ABl. L 42 vom 12.2.1987, S. 48.

²⁹ ABl. L 101 vom 1.4.1998, S. 17.

- F. in der Erwägung, dass daher die rechtliche Stellung der Verbraucher auf anderem Wege verbessert werden muss, insbesondere durch eine Erhöhung der Produkttransparenz und der Einführung vorvertraglicher Informationspflichten,
 - G. in der Erwägung, dass die Marktteilnehmer selbst am besten in der Lage sind, sachgerechte Lösungen für einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den Vertragsparteien auszuhandeln,
 - H. in der Erwägung, dass freiwillige Vereinbarungen zwischen Banken und Verbraucherverbänden nur mit eingeschränkten Sanktionsmöglichkeiten versehen sind und daher um effiziente Überwachungsmechanismen ergänzt werden müssen, um ihre Einhaltung sicherzustellen,
 - I. in der Erwägung, dass der Empfehlung der Kommission in diesem Zusammenhang entscheidende Bedeutung zukommt, insbesondere in Bezug auf die Einrichtung eines Zentralregisters und die laufende Überwachung der Umsetzung der Empfehlung einschließlich der Möglichkeit der Verabschiedung verbindlicher Rechtsvorschriften, sofern die Empfehlung nicht hinreichend beachtet wird,
1. begrüßt, dass es auf europäischer Ebene erstmals gelungen ist, eine Vereinbarung zwischen Banken- und Verbraucherverbänden über die Standardisierung von Informationen abzuschließen, die dem Verbraucher vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt werden müssen;
 2. begrüßt, dass die erste Vereinbarung dieser Art für den Bereich der wohnungswirtschaftlichen Darlehen getroffen wurde, da diese meistens die wichtigsten finanziellen Verpflichtungen sind, die ein Verbraucher eingeht;
 3. hebt die konstruktive Rolle der Kommission hervor, die wesentlich zum Entstehen dieser freiwilligen Selbstvereinbarung geführt hat;
 4. ersucht die Kommission, einen Erfahrungsbericht zu den Verhandlungen über den Kodex zu erstellen;
 5. kritisiert jedoch die mangelnde Transparenz der langwierigen Verhandlungen im Vorfeld der Unterzeichnung des Kodex;
 6. fordert die Kommission auf, es bei zukünftigen Verhandlungen über freiwillige Vereinbarungen regelmäßig über den Stand dieser Verhandlungen zu unterrichten;
 7. betont den im Sinne des Subsidiaritätsprinzips exemplarischen Charakter des Kodex als freiwillige Vereinbarung zwischen den Marktteilnehmern im Vergleich zu einem legislativen Akt auf europäischer Ebene;
 8. begrüßt, dass mit dem Kodex zwei Arten harmonisierter vorvertraglicher Informationen einschließlich hilfreicher Definitionen zur Verfügung gestellt werden, nämlich allgemeine sowie personalisierte Informationen in Form eines "Standardisierten Europäischen Merkblattes";
 9. regt an, zum Zwecke einer verbesserten Vergleichbarkeit von Verbraucherinformationen eine eng gefasste Definition eines gemeinsamen effektiven Jahreszinses (inkl. Nettozinsen, Verwaltungskosten, Provisionen/Gebühren) für wohnungswirtschaftliche Darlehen und Daten,

die für die Nachvollziehbarkeit benötigt werden, in das "Standardisierte Europäische Merkblatt" aufzunehmen, dessen Ermittlung gemeinschaftsweit einheitlich ist und sich an der Verbraucherkredit-Richtlinie orientiert;

10. weist darauf hin, dass die inhaltliche Abstimmung europäischer Regelungsakte unabhängig von ihrem rechtlichen Charakter für die noch ausstehende Vollendung des europäischen Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen unabdingbar ist;
11. fordert Kommission und Rat daher auf, im Sinne dieser notwendigen inhaltlichen Kohärenz europäischer Regelungen dafür zu sorgen, dass die im Kodex vereinbarte Definition des wohnungswirtschaftlichen Darlehens auch für andere Vereinbarungen und Gesetzgebungsakte Anwendung findet, insbesondere bei der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen sowie bei der bevorstehenden Änderung der Verbraucherkreditrichtlinie;
12. begrüßt, dass die Kommission durch die Empfehlung des Kodex, einschließlich der geplanten Einrichtung eines Registers, das alle Anbieter von wohnungswirtschaftlichen Darlehen sowie die den Kodex zeichnenden Anbieter enthalten soll, die Voraussetzungen für die allgemeine Akzeptanz des Kodex nachhaltig verbessert hat;
13. hofft, dass durch die Vereinbarung ein steigendes grenzübergreifendes Angebot und somit mehr Wettbewerb entsteht, von dem die Verbraucher über eine höhere Transparenz und ein umfangreicheres Leistungsangebot profitieren können, zumal aufgrund der unterschiedlichen zivilrechtlichen Vorschriften legislative Harmonisierungsversuche wenig Aussicht auf Erfolg versprechen;
14. fordert alle Finanzdienstleister in der Europäischen Union, die wohnungswirtschaftliche Darlehen anbieten, unabhängig von einer Mitgliedschaft in den den Kodex unterzeichnenden Verbänden auf, den Kodex zu zeichnen und umzusetzen;
15. fordert auch alle europäischen Anbieter von wohnungswirtschaftlichen Darlehen von außerhalb der Europäischen Union, insbesondere aus den Kandidatenländern, auf, den Kodex zu zeichnen und umzusetzen;
16. verweist in diesem Zusammenhang auf die potenziell positiven Auswirkungen eines Einbezugs der Anbieter aus den Kandidatenländern im Hinblick auf eine spätere Zugehörigkeit zum Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen;
17. begrüßt die im Kodex vereinbarte Einrichtung außergerichtlicher Schlichtungsstellen, die grundsätzlich dazu geeignet sind, das Vertrauen der Verbraucher in den Kodex zu stärken;
18. fordert aber die den Kodex zeichnenden Verbände auf, gemeinsam mit den Verbraucherverbänden unabhängige Schlichtungsstellen auf nationaler Ebene einzurichten - anstelle lediglich interner Schlichtungsstellen der einzelnen Anbieter - und für unbürokratische Konsultations- und Arbeitsabläufe im Rahmen derselben zu sorgen;
19. fordert die den Kodex zeichnenden europäischen und nationalen Verbände auf, aktiv darauf hinzuwirken, dass die Umsetzung bereits vor Ablauf der vereinbarten Frist von 12 Monaten erfolgt;
20. fordert die Kommission auf, bei den Mitgliedstaaten darauf hinzuwirken, dass die Empfehlung bereits vor dem 30. September 2002 möglichst flächendeckend zur Anwendung kommt;

21. fordert die zeichnenden Darlehensanbieter ebenso wie die Verbraucherverbände, die Kommission und die Medien auf, dafür zu sorgen, dass die Existenz des Verhaltenskodex einer breiten Öffentlichkeit bekannt wird;
22. begrüßt die Absicht der Kommission, das von ihr geführte Register, das diejenigen Darlehensgeber, die wohnungswirtschaftliche Darlehen anbieten, enthält, und darauf hinweisen wird, ob diese Darlehensanbieter den Kodex gezeichnet haben oder nicht, online zu führen;
23. ersucht die Kommission, im Register anzugeben, auf Basis welcher Informationen das Register der Anbieter wohnungswirtschaftlicher Darlehen erstellt worden ist und aktualisiert wird;
24. weist darauf hin, dass in diesem Register auch alle Online-Anbieter von wohnungswirtschaftlichen Darlehen enthalten sein sollten;
25. weist darauf hin, dass auch beim Anbieten von wohnungswirtschaftlichen Darlehen über das Internet alle Informationen nach Maßgabe des "Standardisierten Europäischen Merkblattes" enthalten sein sowie alle sonstigen Bestimmungen des Kodex erfüllt sein müssen;
26. fordert die Kommission auf, zur Erhöhung der demokratischen Legitimation dem Europäischen Parlament regelmäßig über die Anwendung und die praktischen Auswirkungen der Empfehlung zu berichten;
27. ersucht die Kommission, ihm ihre Auswertung der Wirksamkeit des Kodex zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu übermitteln;
28. weist darauf hin, dass die Kommission in dem Fall, dass die Umsetzung und Einhaltung des Kodex nicht zufriedenstellend ist, einen legislativen Akt einzuleiten hat;
29. fordert die Kommission auf, die Umsetzung des Kodex nicht durch parallele Gesetzgebungsvorhaben zu verzögern oder zu gefährden;
30. hofft aber, dass sich das Beispiel einer freiwilligen Vereinbarung zwischen den Marktteilnehmern und den Verbraucherverbänden bewährt, so dass es gegebenenfalls auch auf andere Bereiche der Finanzdienstleistungen, so dies von der Sache her geboten ist, übertragen werden und damit zur zügigen Umsetzung des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen beitragen kann;
31. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.